

S3 Neufassung der Erstattungsordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 25.10.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Sitzung

Antragstext

1 Der Landesparteitag beschließt die folgende neue Erstattungsordnung von BÜNDNIS
2 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt.

3 Gleichzeitig tritt die Erstattungsordnung des Landesverbandes vom 27.04.2007,
4 zuletzt geändert am 07.03.2020, außer Kraft.

5 Inhaltsverzeichnis

6 Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt

7 § 1 Anwendungsbereich

8 § 2 persönlicher Geltungsbereich

9 § 3 sachlicher Geltungsbereich

10 § 4 Antragseinreichung

11 § 5 Fahrtkosten

12 § 6 Verpflegungsmehraufwendungen

13 § 7 Übernachtungskosten

14 § 8 Sachaufwendungen

15 § 9 Weitergehende Aufwendungen

16 § 10 Kinderbetreuungskosten

17 § 11 Abrechnungsregelung

18 § 12 Kostenträger

19 -----

20 Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 21 Sachsen-Anhalt

22 § 1 Anwendungsbereich

23 Die Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt gilt für den
24 Landesverband und alle seine nachgeordneten Gliederungen entsprechend, soweit
25 diese sich keine eigenen Erstattungsordnungen gegeben haben.

26 § 2 persönlicher Geltungsbereich

27 Erstattung nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder oder Beauftragte von BÜNDNIS
28 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt, wenn sie durch Auftrag, Beschluss oder Wahl durch
29 hierzu satzungsgemäß befugte Personen oder Parteigremien als Delegierte oder
30 Beauftragte tätig geworden sind.

31 § 3 sachlicher Geltungsbereich

32 (1) Erstattungsfähig sind nur solche Aufwendungen, die sich vor ihrem Entstehen
33 aus einem entsprechend protokollierten Auftrag, Beschluss oder einer Wahl

34 ergeben. Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den Auftrag, den
35 Beschluss oder die Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene Entscheidung des
36 Mitglieds oder des*der Beauftragten zurückzuführen sind. Im Zweifel hat das
37 Mitglied oder der*die Beauftragte vorab abzuklären, ob die geplante Aufwendung
38 noch durch Auftrag, Beschluss oder Wahl gedeckt und damit erstattungsfähig ist.

39 (2) Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

- 40 • Fahrtkosten;
- 41 • Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit;
- 42 • Übernachtungskosten;
- 43 • Sachkosten/Aufwandsersatz.

44 (3) Nicht erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind Reisenebenkosten, wie Kosten
45 für Sitzplatzreservierungen und Kosten für Zusatzleistungen, wie beispielsweise
46 für den Zugang zum Hotel-WLAN.

47 (4) Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Für die Erstattung ist das vorgesehene
48 Formular zu verwenden.

49 § 4 Antragseinreichung

50 (1) Die Erstattung von Aufwendungen kann nur bei der beauftragenden Stelle
51 beantragt werden (Kreis-, Landes- oder Bundesverband)

52 (2) Bei regional paritätisch besetzten Ausschüssen (z.B. Länderrat, Frauenrat,
53 Bundesfinanzrat) werden die Aufwendungen bei der entsendenden Parteigliederung
54 erstattet.

55 § 5 Fahrtkosten

56 Erstattet werden:

- 57 1. Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher
58 Verkehrsmittel oder von Car-Sharing. Fahrtkosten der 1. Klasse werden
59 grundsätzlich nicht erstattet. In begründeten Ausnahmefällen kann eine
60 Erstattung von Fahrtkosten der 1. Klasse nach vorheriger Genehmigung
61 erfolgen. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der Benutzung
62 öffentlicher Verkehrsmittel zu nutzen. Auf Antrag ist eine Bahncard 2.
63 Klasse erstattungsfähig, wenn die voraussichtlichen Einsparungen innerhalb
64 der Geltungsdauer ihre Kosten übersteigen.
- 65 2. Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gilt folgender Pauschalsatz:
 - 66 • Pkw 0,30 €/km.
 - 67 • Bei Benutzung eines Motorrades werden 0,20 €/km erstattet.

68 Zum Nachweis der Kilometer ist der Reisekostenabrechnung eine Routenplanung der
69 tatsächlich gefahrenen Strecke beizufügen.

70 3. Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur
71 Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes
72 im Einzelfall die Benutzung anderer Verkehrsmittel nicht möglich war. Die
73 Gründe für die Benutzung eines Taxis sind im Rahmen des Erstattungsantrags
74 anzugeben.

75 4. Die tatsächlich nachgewiesenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren. Andere
76 Nebenkosten der Fahrtätigkeit, wie etwa besonders veranlasste Aufwendungen
77 für Insassen- und Unfallversicherung bedürfen der vorherigen Genehmigung.

78 5. Flugreisen werden grundsätzlich nicht erstattet. Ausnahmen sind mit
79 Begründung möglich und bedürfen des Beschlusses des Landesvorstandes/des
80 Kreisverbandes. In diesen Fällen muss die bei diesem Flug entstandene
81 Menge klimarelevanter Treibhausgase durch Klimaschutzprojekte (bspw. über
82 „atmosfair“) kompensiert/ausgeglichen werden.

83 § 6 Verpflegungsmehraufwendungen

84 (1) Dienstreisen im Inland

85 Der Verpflegungsmehraufwand bei Dienstreisen im Inland kann nach den jeweils
86 gültigen steuerrechtlichen Pauschalsätzen nach § 9 Absatz 4a
87 Einkommensteuergesetz (EStG) abgerechnet werden. Dauert die Reise über einen
88 Kalendertag an, ist die Abwesenheitszeit für jeden einzelnen Kalendertag
89 getrennt zu erfassen. Die entsprechenden Erstattungssätze sind anschließend zu
90 summieren. Die Abrechnung nach Beleg ist nicht möglich.

91 (2) Dienstreisen im Ausland

92 Dienstreisen ins Ausland bedürfen eines gesonderten Beschlusses des
93 Landes/Kreisvorstandes. Bei Auslandsdienstreisen werden die Erstattungen
94 entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung (EStR 119(4))
95 pauschal oder nach Beleg vorgenommen.

96 § 7 Übernachtungskosten

97 (1) Erstattet werden tatsächlich nachgewiesene Übernachtungskosten ohne
98 Frühstück bis zu einem Betrag von maximal 110,00 Euro für Städte mit mehr als 1
99 Mio. Einwohner und für das restliche Bundesgebiet ein Betrag von höchstens
100 100,00 Euro pro Nacht.

101 (2) In begründeten Ausnahmefällen, die im Vorfeld zu beantragen sind, kann davon
102 abgewichen werden.

103 (3) Ohne Beleg können Übernachtungsaufwendungen mit maximal 20,00 Euro pauschal
104 erstattet werden.

105 (4) Das Frühstück kann bis maximal 15,00 Euro geltend gemacht werden.

106 (5) Ist eine Mahlzeit bereits pauschal im Übernachtungspreis enthalten oder
107 anderweitig unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden, so werden pro Mahlzeit

108 Verpflegungspauschalen von der Verpflegungsmehraufwandserstattung abgezogen.
109 Dabei werden folgende Pauschalen angesetzt:

- 110 • für ein Frühstück 20% der Ganztagespauschale;
- 111 • für ein Mittagessen 40% der Ganztagespauschale;
- 112 • für ein Abendessen 40% der Ganztagespauschale.

113 Dabei gilt bei allen abrechnungsfähigen Dienstreisen unabhängig von der
114 Gesamtdauer immer die Ganztagespauschale als Berechnungsgrundlage für diesen
115 Abzugsbetrag. Bei Auslandsdienstreisen erfolgt die Erstattung entsprechend der
116 jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung pauschal oder nach Beleg.

117 § 8 Sachaufwendungen

118 Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in
119 ursächlichem Zusammenhang mit der abzurechnenden Tätigkeit stehen. Ohne
120 Belegnachweis werden Sachaufwendungen nicht erstattet. Wenn Belege abhanden
121 gekommen sind und der verloren gegangene Einzelbeleg den Betrag von 25,00 Euro
122 überschreitet, ist eine Erstattung nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
123 möglich.

124 § 9 Weitergehende Aufwendungen

125 Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattung erfasst sind, oder
126 Ausnahmen von obigen Regelungen können im Wege einer Ausnahmeregelung über einen
127 Beschluss des Vorstands erstattet werden, sofern diese durch den Haushalt
128 gedeckt sind.

129 § 10 Kinderbetreuungskosten

130 (1) Um die Teilnahme an politischen Aktivitäten im Interesse von BÜNDNIS 90/DIE
131 GRÜNEN zu ermöglichen, können Kinderbetreuungskosten in tatsächlicher Höhe auf
132 Antrag erstattet werden. Dies muss vorher beim entsprechenden Kreisverband bzw.
133 dem Landesverband angemeldet werden. Im zu stellenden Antrag ist die
134 Notwendigkeit der Übernahme der Betreuungskosten zu begründen.

135 (2) Soweit andere Parteigliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt
136 oder sachlich betroffene Dritte für eine Veranstaltung Kinderbetreuung anbieten,
137 so ist dieses Angebot vorrangig in Anspruch zu nehmen.

138 (3) Es werden nur ordnungsgemäß abgerechnete Kosten erstattet. Das
139 antragstellende Mitglied hat sicherzustellen, dass bundesgesetzliche
140 Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen eingehalten werden und
141 eine gesetzeskonforme Anmeldung der beschäftigten Person erfolgt. Dies kann
142 beispielsweise durch den Abschluss eines geringfügigen
143 Beschäftigungsverhältnisses, welches bei der Minijob-Zentrale der
144 Bundesknappschaft zu melden ist, oder die Rechnung eines für Kinderbetreuung
145 qualifizierten Dienstleistungsunternehmens sichergestellt werden.

146 (4) Angesichts der begrenzten finanziellen Mittel des Landesverbandes ist diese
147 Regelung grundsätzlich auf besondere Terminlichkeiten beschränkt und sollte

148 nicht für reguläre Sitzungen des Landesvorstandes oder für die Erledigung der
149 regulären Tätigkeiten des jeweiligen Amtes genutzt werden.

150 § 11 Kosten zur Durchführung barrierefreier Veranstaltungen

151 Die Kosten zur Durchführung barrierefreier und -armer Veranstaltungen sind von
152 der jeweils durchführenden Gliederungsebene zu übernehmen. Entsprechende
153 Bedürfnisse sind vorher von der Gliederung abzufragen.

154 § 12 Abrechnungsregelung

155 (1) Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere
156 beauftragte Personen darum gebeten, einen Teilbetrag der Partei als Spende zur
157 Verfügung zu stellen. Die entsprechende Spendenbescheinigung erstellt der*die
158 Landesschatzmeister*in oder der*die Kreisschatzmeister*in.

159 (2) Alle Kostenerstattungen sind innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der
160 Ansprüche zu beantragen.

161 (3) Alle Anträge, die nach Fristablauf von drei Monaten eingehen, haben auf
162 sofortige Bearbeitung keinen Anspruch. Sie werden spätestens im Rahmen der
163 Jahresendabrechnung erstattet.

164 (4) Kostenerstattungen, die nach dem 15. Februar des Folgejahres geltend gemacht
165 werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

166 § 13 Kostenträger

167 [Gremium: Abrechnungsstelle]

168 Bundesdelegiertenkonferenz (BDK): Kreisverband

169 Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG): Landesverband

170 Länderrat: Landesverband

171 Bundes- und Landesfrauenrat: Landesverband

172 Landesparteitag (LPT): Kreisverband

173 Landesarbeitsgruppen (LAG): Landesverband

174 Landesfinanzrat (LaFiRat): Kreisverband

175 Landesvorstand (LaVo): Landesverband

176 Landesschiedsgericht: Landesverband